

## Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Mikrosystemtechnik

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. November 2019 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Mikrosystemtechnik vom 20. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 84, S. 649–651) beschlossen.

### Artikel 1

1. **§ 1 Satz 2** wird wie folgt **geändert**:

„Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen für das Wintersemester von Nicht-EU-Bürgern/Nicht-EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 31. Mai und von EU-Bürgern/EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 15. Juli, für das Sommersemester von Nicht-EU-Bürgern/Nicht-EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 15. Dezember und von EU-Bürgern/EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 15. Januar bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.“

2. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „genügt,“ das Wort „und“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

3. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,

3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache und
5. ein in deutscher Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Science Mikrosystemtechnik an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt.

Als Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Deutsch und Englisch (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife.“

bb) In Satz 5 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „beglaubigte“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung, ersatzweise die Einreichung oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit oder über das voraussichtliche Abschlussdatum des Studiums nachzuweisen.“

bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „beglaubigte“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

4. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „tätige“ durch die Wörter „hauptberuflich tätige außerplanmäßige Professoren/Professorinnen,“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werde nach dem Wort „Stimmrecht“ die Wörter „und kein Rederecht“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

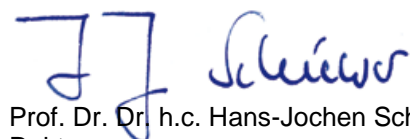
„(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Freiburg, den 29. November 2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor